Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 49.

(Nr. 6671.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 4. Juni 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Ober-Amtsbezirks Meisenheim, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1867. ab werden folgende zur Zeit bestehende direkte Staatssteuern aufgehoben:

1) die Fenster- und Thürensteuer;
2) die Personal- und Mobiliensteuer;
3) die Patentgebühr.

§. 2.

An Stelle der in Wegfall kommenden Steuern sind von dem im §. 1. bezeichneten Zeitpunkte ab zu erheben:

1) die durch das Gesetz vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 317.) eingeführte Gebäudesteuer;
2) die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 193.) eingeführte Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer;
3) die durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. (Gesetz-Samml. für 1820. S. 147.) und das einige Abänderungen des letzteren betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 697.) eingeführte Gewerbesteuer;

und werden zu diesem Behufe die vorgenannten Preußischen Gesetze nebst allen die-

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1867.

dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden gesetzlichen Vorschriften hierdurch eingeführt.

§. 3.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 253.), betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, und der dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften anderweit zu veranlagen und die Grundsteuer-Hauptsumme für das Gebiet des Oberamts Meisenheim in verhältnißmäßiger Gleichheit mit den Grundsteuer-Hauptsummen der altländischen Provinzen festzustellen. Bei den zu letzterem Zweck auszuführenden Vermessungs- und Kartirungsarbeiten ist nach Anleitung der bei Ausführung des vorgedachten Gesetzes ergangenen Vorschriften zu verfahren. Dagegen bleibt die Bestimmung darüber, unter welchen besonderen Maaßgaben das gedachte Gesetz, sowie das Gesetz vom 21. Mai 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 327.), betreffend die für Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, zur Ausführung zu bringen, und die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die neu zu veranlagende Grundsteuer gegen Wegfall der bestehenden Grundsteuer in Hebung zu setzen, einem besonderen Gesetze vorbehalten. Bis zu diesem Zeitpunkte ist die bestehende Grundsteuer von den Liegenschaften, mit Einschluß der auf den Hausgärten bis zur Größe von Einem Preußischen Morgen haftenden Steuerbeträge, mit der Beschränkung fortzuerheben, daß vom 1. Juli 1867. ab:

a) diejenigen Grundsteuerbeträge, welche auf den Gebäuden nebst den dazu gehörigen Hofräumen haften, außer Hebung gesetzt werden;

b) von der eigentlichen, auf den Liegenschaften ruhenden Grundsteuer nur der Betrag von fünf Sechstheilen zu erheben ist.

§. 4.

Die Funktionen, welche nach den im §. 2. bezeichneten Gesetzen den Regierungen obliegen, sind bis auf etwaige anderweite Bestimmung von der Regierung zu Coblenz wahrzunehmen. Die Funktionen der Landräthe fallen, bis über die Kreisangehörigkeit des Oberamts Meisenheim bestimmt sein wird, dem von der gedachten Regierung besonders zu berufenden Veranlagungskommissar zu.

§. 5.

Einstweilen und so lange eine kreis- und provinzialständische Verfassung nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung für das Oberamt Meisenheim nicht eingeführt ist, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

a) Die Veranlagung der Gebäudesteuer, sowie der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer erfolgt unter Mitwirkung von Kommissionen, deren Mitglieder zu zwei Drittheilen von dem Bezirksrathe des Oberamtsbezirks Meisenheim in der von der Regierung näher zu bestimmenden Weise gewählt, zu einem Drittheile aber von der Regierung aus dem altländischen Kreise Kreuznach berufen werden.

b) Ueber Reklamationen und Berufungen gegen die Einschätzungen zur klassifizirten Einkommensteuer entscheidet die für den Regierungsbezirk Coblenz bestehende Bezirkskommission (§. 24. des Gesetzes vom 1. Mai 1851.).

§. 6.

Hinsichtlich der Gebäudesteuer sind nachstehende Vorschriften zu beachten:

a) bei Veranlagung der Gebäude geschieht die Feststellung der Nutzungswerthe der ersteren (§. 4. des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer) ohne Berücksichtigung der dazu gehörigen Hausgärten;

b) der mittlere jährliche Miethswerth der Gebäude (§. 6. des zu a. angeführten Gesetzes) ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1853. bis 1862. einschließlich festzustellen;

c) die Bekanntmachung des Ergebnisses der Veranlagung an die Eigenthümer geschieht durch Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisungen (§. 10. Absatz 2. des gedachten Gesetzes) während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen;

d) die vierwöchentliche Reklamationsfrist (§. 10. Absatz 4. des gedachten Gesetzes) läuft vom ersten Tage der Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisungen;

e) die erste Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung (§. 20. des gedachten Gesetzes) erfolgt gleichzeitig mit der ersten Revision der Veranlagung in den älteren Preußischen Landestheilen.

§. 7.

Die Zahlung der neu veranlagten direkten Steuern darf durch Reklamationen nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des zu viel Gezahlten, zu den bestimmten Fälligkeitsterminen erfolgen.

§. 8.

In Betreff der Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern bleiben bis dahin, daß die in dieser Beziehung für die Rheinprovinz bestehenden Einrichtungen ausgeführt sein werden, die seitherigen Bestimmungen mit den durch die Eigenthümlichkeit der neuen Steuern etwa gebotenen Abänderungen und mit der Maaßgabe in Kraft, daß die fälligen Steuerbeträge in den ersten acht Tagen jeden Monats an die bestimmte Hebestelle im Voraus einzuzahlen sind, daß es den Pflichtigen jedoch freisteht, die Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus einzuzahlen.

§. 9.

Bis die neu veranlagten Steuern (Gebäudesteuer, Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer und Gewerbesteuer) wirklich zur Hebung gelangen, sind die be-

bestehenden Steuern fort zu entrichten, vorbehaltlich einer Ausgleichung der für die Zeit nach dem 1. Juli 1867. gezahlten Beträge mit den von da ab zu entrichtenden neu veranlagten Steuern.

§. 10.

In Betreff der Verjährung der direkten Steuern kommen die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840. (Gesetz-Samml. S. 140.) nebst den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen zur Anwendung.

Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung entrichtet worden sind — soweit solche nach der bisherigen Gesetzgebung am 1. Juli 1867. überhaupt noch angebracht werden können — sowie Nachforderungen von Steuern aus dieser Zeit müssen, bei Verlust des Anspruchs, bis zum 1. Juli 1868. geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung vorhandenen Steuerrückstände beginnt die im §. 8. des gedachten Gesetzes festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1868.

§. 11.

In Angelegenheiten der Veranlagung und Handhabung der direkten Steuern findet der Rechtsweg nur in so weit statt, als dies nach den allgemeinen Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung zulässig ist.

§. 12.

Mit dem 1. Juli 1867. treten alle die bisherigen direkten Steuern betreffenden Gesetze und Verordnungen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen oder mit denselben nicht zu vereinigen sind, außer Kraft.

§. 13.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und hat die zur Ausführung derselben erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6672.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Führung der Nordhausen-Northeimer Eisenbahn durch das Braunschweigische Amt Walkenried. Vom 18. April 1867.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben beschlossen, die durch die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft zu erbauende Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung auf Northeim durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet bei Walkenried führen zu lassen und zum Zwecke der deshalb erforderlichen Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor Freiherrn August von der Reck,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Generaldirektor der Eisenbahnen und Posten, August von Amsberg,

von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Regierung wird die Anordnung treffen, daß die von Nordhausen nach Northeim zu bauende Eisenbahn von der Preußisch-Braunschweigischen Landesgrenze bei Ellrich durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet des Amtsbezirks Walkenried geführt werde.

Die speziellere Feststellung der Bahnlinien bleibt zwar der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten, es soll jedoch die Linie im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete in einer vor Beginn des Baues mitzutheilenden Karte bezeichnet werden und eine Abweichung davon nur unter Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zulässig sein.

Artikel 2.

Die Königlich Preußische Regierung wird auf einen baldigen Beginn des Baues der Bahn hinwirken und die Ausführung desselben demnächst thunlichst beschleunigen lassen.

Artikel 3.

Die Königlich Preußische Regierung wird dem Bahnkörper die für zwei Geleise erforderliche Breite geben, zur Ausführung des zweiten Geleises aber nach eigenem Ermessen schreiten lassen.

 Ar-

Artikel 4.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich, das zur Ausführung der Bahn und deren Nebenanlagen an Gräben, Parallelwegen, Uebergängen u. s. w. im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete, sowie zum Bahnhofe für das Gebiet von Walkenried zu verwendende Terrain, soweit solches nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Regierung nothwendig ist, der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft unentgeltlich und so zeitig zu überweisen, daß dadurch für den Fortschritt der Bahnarbeiten keine Hindernisse entstehen. Die ausführende Gesellschaft soll über den Terrainbedarf spätestens drei Monate vor der Inanspruchnahme desselben die nöthigen Situationskarten und Flächenberechnungen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung einreichen.

Die landespolizeiliche Prüfung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe und Parallelwege im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete steht den dortigen kompetenten Behörden zu.

Die Ausführung dieser Nebenanlagen, sowie der Bahn selbst erfolgt durch die genannte Gesellschaft und auf deren Kosten.

Artikel 5.

In Rücksicht auf die aus der Wahl der Bahnlinie über Walkenried erwachsenden Mehrkosten wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung der ausführenden Gesellschaft neben der im vorigen Artikel bedungenen Terrainabtretung einen baaren Zuschuß von 80,000 Thalern, buchstäblich achtzig Tausend Thalern gewähren, eine weitere Betheiligung an den Kosten des Bahnbaues aber nicht übernehmen. Die Zahlung dieses Zuschusses wird zur Hälfte bei Vollendung der Erdarbeiten im Braunschweigischen Gebiete, ausschließlich des dort zu erbauenden Tunnels, zur Hälfte bei Eröffnung des Betriebes der Bahn erfolgen.

Artikel 6.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verzichtet auf eine Theilnahme an den Betriebseinnahmen der Bahn und ist dagegen auch von jeder Betheiligung an den, dem Bahneigenthümer aus dem Betriebe erwachsenden Schäden und Nachtheilen entbunden.

Artikel 7.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke.

Die auf der letzteren zu errichtenden Hoheitszeichen sollen daher die Braunschweigischen sein.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb sollen, sofern sie im Braunschweigischen Gebiete ausgeübt sind, von den betreffenden Herzoglich Braunschweigischen Behörden untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt werden. Wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues und Betriebes der im Braunschweigischen Gebiete belegenen Bahnstrecke von Braunschweigischen Unterthanen gegen die Verwaltung

der Bahn erhoben werden, hat sich letztere der Entscheidung der zuständigen Herzoglich Braunschweigischen Gerichte zu unterwerfen.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei soll für die ganze Bahn in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird zu diesem Zwecke das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten, auch für die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete in Kraft setzen.

Den auf der Strecke fungirenden Eisenbahnbeamten werden dabei in Bezug auf die Eisenbahnpolizei dieselben Befugnisse eingeräumt werden, welche auf den Herzoglich Braunschweigischen Staatsbahnen die betreffenden Braunschweigischen Bahnbeamten auszuüben haben. Die von der den Betrieb führenden Eisenbahnverwaltung nach Maaßgabe der im Königreiche Preußen bestehenden Vorschriften geprüften Betriebsmittel sollen ohne weitere Revision auf der Braunschweigischen Gebietsstrecke zugelassen werden.

Artikel 9.

Die Bestimmung der Fahrzeiten und Transportpreise wird der im Eigenthum der Bahn befindlichen Eisenbahngesellschaft unter Einwirkung der Königlich Preußischen Regierung überlassen.

Zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll bei Feststellung der Beförderungspreise und der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 10.

In Betreff der Staats- und Gemeindeabgaben und Lasten ist verabredet, daß der Betrieb auf der betreffenden Bahnstrecke mit einer Gewerbesteuer oder ähnlichen öffentlichen Abgabe nicht belegt werden, auch daß der Schienenweg von der Grundsteuer befreit sein soll.

Artikel 11.

Da die Bahnstrecke innerhalb des Herzoglich Braunschweigischen Gebiets mit der im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, so sollen etwaige neue gesetzliche Bestimmungen über Eisenbahn-Unternehmungen im Braunschweigischen Staate nur nach vorgängiger Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung auf die in Rede stehende Bahnstrecke in Anwendung gebracht werden.

Artikel 12.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird den Brief-, Geld- und Packetsendungen, welche Seitens der Königlich Preußischen Postverwaltung auf der vorgenannten Eisenbahn befördert werden, den ungehinderten Transit durch

 das

das Braunschweigische Gebiet gestatten, auch eine Transitgebühr dafür nicht beanspruchen. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verzichtet bezüglich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke auf die Ausübung des Postzwanges für Gelder und Packete.

Artikel 13.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung, wie auch der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, eine elektro-magnetische Telegraphenlinie durch das Braunschweigische Gebiet neben oder auf dem Bahntraktus zu führen, dieselbe zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs und Bahnbetriebes nach Maaßgabe der im Königlich Preußischen Gebiete bestehenden Bestimmungen nutzbar zu machen und die Drahtleitungen nach Bedürfniß zu vermehren.

Alles dasjenige, was in den vorstehenden Artikeln 7. 8. 10. und 11. über das Verhältniß der Bahn der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gegenüber festgestellt worden ist, soll auch für diese Telegraphenlinie zur Geltung kommen.

Artikel 14.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt werden, deren Auswechselung binnen vierzehn Tagen stattfinden wird.

Urkundlich ist dieser Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 18. April 1867.

(L. S.) v. d. Reck.
(L. S.) v. Amsberg.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin bewirkt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).